

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.09.1988

Geschäftszahl

87/10/0158

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1710/77 E 17. April 1978 RS 2

Stammrechtssatz

Ein Begründungsmangel kann nur dann zu einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften führen, wenn er eine Überprüfung des angefallenen Bescheides hindert. (Hinweis auf E vom 16.5.1977, 2293/76), insbesondere wenn dadurch die Partei des Verwaltungsverfahrens über die von der Behörde angestellten Erwägungen nicht unterrichtet und an der Verfolgung ihres Rechtsanspruches gehindert worden ist. (Hinweis auf E vom 12.1.1952, 195/51, VwSlg 2407 A/1951)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100158.X03